

Kollegordnung für das Staatliche Kolleg Mannheim



RECHTSBELEHRUNG ÜBER DIE PFLICHT ZUR TEILNAHME AM UNTERRICHT

1. *Teilnahmepflicht*

Jeder belegte Kurs ist **regelmäßig** zu besuchen. Diese Verpflichtung gilt **auch für (zusätzliche) außerunterrichtliche Veranstaltungen**, solange keine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist.

2. *Verhinderung der Teilnahme und Entschuldigungspflicht*

Eine Verhinderung am Schulbesuch aus **zwingenden** Gründen (z.B. Krankheit) ist unverzüglich der Schule mitzuteilen (**Entschuldigungspflicht**). Entschuldigungspflichtig sind volljährige Schüler für sich selbst.

3. *Verfahren*

a) Allgemein:

Am Tag der Verhinderung ist die Schule (fern-)mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung spätestens am dritten Versäumnistage nachzureichen.

b) Interne Regelung

Die schriftliche Entschuldigungspflicht kann nur mit dem auf der Homepage des Kollegs erhältlichen **Vordrucks** erfüllt werden. Der Kursteilnehmer legt den Vordruck sofort dem **Klassen-/ Stufenlehrer** vor, lässt eine Kopie von den jeweiligen Fachlehrer abzeichnen. Der Vordruck verbleibt beim Stufenlehrer bzw. Tutor.

c) Ärztliche Bescheinigung

Bei einer **mehrtägigen** Krankheitsdauer **muss ab dem dritten Tag eine ärztlichen Bescheinigung** vorliegen. Ebenso kann bei begründeten Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Entschuldigung eine solche Bescheinigung verlangt werden. In schwerwiegenden Fällen oder bei sehr langen Erkrankungen kann von der Schulleitung auch ein **amtsärztliches Attest** verlangt werden.

4. *Beurlaubungen*

Anträge auf Beurlaubung sind **rechtzeitig** und mit Begründung beim Klassenlehrer bzw. Tutor einzureichen. Beurlaubungen für die Dauer von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet der Klassenlehrer bzw. Tutor, für drei und mehr Tage die Schulleitung.

5. *Versäumnisse von schriftlichen Arbeiten*

Jeder Kursteilnehmer ist verpflichtet, an schriftlichen Leistungsfeststellungen (Klausuren, Klassenarbeiten, Hausarbeiten etc.) ordnungsgemäß teilzunehmen. Bei Versäumnissen gelten folgende Regelungen **Als entschuldigt gelten im Falle des Versäumens schriftlicher Klausuren bzw. mündlicher Feststellungsprüfungen nur ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom entsprechenden Versäumnistag.**

a) Entschuldigt Versäumen

Der Fachlehrer entscheidet, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist. Ein Rechtsanspruch des Schülers auf einen Nachtermin besteht nicht.

b) Unentschuldigtes Versäumen

Versäumt ein Schüler eine Arbeit **unentschuldig** oder weigert er sich, eine Arbeit anzufertigen. **ist** die Note **"ungenügend"** zu erteilen.

6. *Disziplinarische Maßnahmen*

a) Verstößt ein/e Kollegiat/in gegen die Teilnahmebedingungen des Kollegs, ist sie/er vom Klassenlehrer/Tutor darauf hinzuweisen.

b) Im Wiederholungsfalle haben die Verstöße ein **offizielles förmliches Mahnverfahren** unter Beteiligung der KMV-Sprecher zur Folge mit den **Sanktionsstufen Ermahnung, Verweis, Ausschluss.**